

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 13 (1905)

Heft: 13

Artikel: Die epidemische Genickstarre

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Material der Kolonnen ist streng geschieden in Kriegs- und Friedensmaterial. Das erstere darf nur im Kriege gebraucht werden. Es wird auf Kosten des Landeshilfsvereins angeschafft und bleibt sein Eigentum. Die Kolonnen haben es zu verwalten, dürfen es aber nicht benutzen, deshalb beschaffen sie sich teils zu Unterrichtszwecken, teils zur Verwendung im Frieden besonderes Material aus ihren eigenen Mitteln (z. B. besondere Friedensuniformen).

Finanzwesen. Jede freiwillige Sanitätskolonne hat ihr eigenes Kassawesen, die meisten haben eigenes Vermögen. Die hauptsächlichsten Einnahmequellen sind: Ertrag von Lotterien, freiwillige Beiträge, Beiträge von Passivmitgliedern, Legate etc., Zuschüsse von Gemeinden, Korporationen etc., Vermögenszinsen, Einnahmen aus dem Rettungsdienst (Krankentransporte etc.). Die aktiven Mitglieder zahlen keine Jahresbeiträge. Zuschüsse von Kreisausschüssen werden nur für Kriegsmaterial verabfolgt.

Die epidemische Genickstarre.

Obgleich diese Krankheit bis jetzt unser Vaterland verschont hat und bei Eintritt der warmen Jahreszeit wohl bald erlöschen dürfte, wird es zweifellos auch die Leser des Roten Kreuzes interessieren, darüber etwas Genaueres zu vernehmen als aus den vielfach übertriebenen und unbestimmten Angaben der Tagesblätter.

Wir bringen deshalb die folgende kurze Zusammenstellung zum Abdruck, die von der preussischen Regierung in Schlesien, wo namentlich zahlreiche Krankheitsfälle aufgetreten sind, zur Belehrung des Publikums verbreitet wird. Sie lautet:

1. Die epidemische Genickstarre ist eine ansteckende Krankheit, die durch das Eindringen eines unsichtbaren Krankheitskeimes, der zu den Bakterien gehört, entsteht.

2. Die Krankheit beginnt in der Regel plötzlich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wütenden Kopfschmerzen, Unbesinnlichkeit und häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt meist eine eigentümliche Starre in der Muskulatur des Nackens, des Rückens, der Beine und der Arme. In einer nicht geringen Zahl von Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der Tod ein.

3. Die Ansteckung wird in der Regel durch den Nasen- oder Rachenschleim der an Genickstarre erkrankten Personen bewirkt. Auch gesunde Personen aus der nächsten Umgebung der Kranken und solche, die mit diesen Personen in Berührung kommen, können die Erreger der Krankheit, im Nasen- oder Rachenschleim mit sich führen und hierdurch zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete Wohnungen begünstigen die Verbreitung der Krankheit.

5. Die Schutzmaßregeln zu ihrer Verhütung sind: a) Schleunige Anzeige jedes Falles von Genickstarre und jeder verdächtigen Erkrankung bei der Polizeibehörde. b) Strenge Absonderung der Erkrankten und der der Genickstarre verdächtigten Personen, ihre Ueberführung in ein geeignetes Krankenhaus, falls eine genügende Absonderung in ihrer Wohnung nicht möglich ist. Der Transport der Kranken zum Krankenhaus darf in Droschken oder anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht erfolgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht vermeiden, so sind die bewußten Fuhrwerke nach dem Gebrauch nach Anweisung des Kreisarztes zu desinfizieren. — Die Entlassung der Kranken aus dem Krankenhause soll nur nach Ablauf der An-

steckungsgefahr erfolgen. Vor der Entlassung sind ihre Kleider zu desinfizieren und die Kranken durch Bäder zu reinigen. c) Die Desinfektion der Wohnung sofort nach Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus oder nach Ablauf der Krankheit. d) Gesunde Schulkinder, die mit den Erkrankten in demselben Hause wohnen, sind von der Schule fernzuhalten, bis der Kreisarzt den Schulbesuch wieder für zulässig erklärt. e) Die Angehörigen der Erkrankten verringern die Gefahr der Erkrankung für sich und die mit ihnen in Berührung kommenden Personen durch peinlichste Sauberkeit, namentlich der Hände und durch desinfizierende Ausspühlungen des Halses und der Nase. Hierzu eignen sich z. B. schwache Lösungen von Menthol, Wasserstoffsuperoxyd u. dgl.

Für die Pflege Genickstarrekranker sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die mit der Pflege der Kranken betrauten Personen haben sich der Pflege anderer Kranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegepersonal soll waschbare Ueberkleider oder möglichst große Schürzen tragen. — Das Pflegepersonal soll zur Vermeidung der Ansteckung sich bei der Krankenpflege so stellen, daß es von den Schleimbläschen, die die Kranken beim Sprechen, Husten und Niesen von sich verbreiten, nicht getroffen werde.

3. Im Krankenzimmer soll das zum Reinigen der Hände erforderliche (Waschschüssel, Seiflösung, Handtücher) stets bereit stehen.

4. Die Abgänge der Kranken (Speichel, Auswurf, Gurgelwasser) sind sofort zu desinfizieren. Ebenso die von den Kranken benutzten Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Ez- und Trinkgefäße, bevor sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden.

5. Nahrungs- und Genußmittel, die für andere bestimmt sind, dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden.

6. Vor dem jedesmaligen Verlassen der Krankenzimmer sollen die Pfleger sich Gesicht und Hände sorgfältig desinfizieren und Hals und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen.

Delegiertenversammlung des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz.

Am 18. Juni hielt das Schweiz. Rote Kreuz in Neuenburg seine Jahresversammlung ab. Dieselbe war so zahlreich besucht, wie noch nie vorher. Außer den Hilfsorganisationen — Schweiz. Samariterbund, Schweiz. Militär-sanitätsverein und Schweiz. gemeinnütziger Frauenverein — waren 27 Zweigvereine und 3 Korporativmitglieder durch 87 Delegierte vertreten. Die Verhandlungen in der Aula der Akademie wurden durch den Vizepräsidenten der Direktion, Herrn Oberst Dr. Reif, geleitet, da der Präsident, Herr Oberst Haggenmacher, wegen Krankheit am Erscheinen verhindert war.

Das reichhaltige Traktandenverzeichnis wurde in dreistündigen Verhandlungen erledigt. Nach Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung für 1904, sowie des Budgets pro 1906, wurden 10 Mitglieder der Direktion für die Amtsperiode 1905—1908 gewählt; als neue Mitglieder gingen dabei aus der Wahl hervor die Herren Dr. Friedr. Stocker (Luzern) und Pfarrer Diem-Hirzel (Zürich). Zum Präsidenten wählt die Versammlung Herrn Nationalrat v. Steiger (Bern) an